

Invekos und Konditionalität – wichtige Termine 2023



Aus dieser Aufstellung darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die Termine nicht „auszureizen“! Änderungen und weitere Details zu den Terminen können den LK-Informationen entnommen werden.

Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-2023-Maßnahmen.

Wichtiger Hinweis:
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Terminkalenders die Sonderrichtlinien für das ÖPUL 2023 noch nicht genehmigt waren.

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
JANUAR	1. Jan.	KON	An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. Bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL 2023, AZ.	Die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen im Jahr 2023 war bis 31. Dezember 2022 zu beantragen.
	1. Jan.	ÖPUL 2023: BIO	Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jan. bis 31. Dez. vorweisen.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle
	1. Jan.	ÖPUL 2023: Begrünung – System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
FEBRUAR	31. Jan.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Termin für den Abschluss der betrieblichen Düngaufzeichnungen	Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit <2 ha Gemüse) und >90 % Dauergrünland an der LN.
	1. Feb.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf früh anzubauenden Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, auf Gründeckungen mit früherem N-Bedarf wie Raps und Wintergerste und auf Kulturen unter Vlies oder Folie wieder zulässig.	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
	15. Feb.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ende des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Ab 16. Februar ist die N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Verbot dauert bis inkl. 15. Februar!
	15. Feb.	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühstmöglicher Umbruchtermin für die im Jahr 2022 angelegten Begrünungen der Var. 4	
	16. Feb.	DIZA	Zwischenfrüchte nach N-bindenden Pflanzen dürfen frühestens ab diesem Termin umgebrochen werden.	Es handelt sich dabei um jene Flächen, die im MFA 2022 als „Ökologische Vorrangflächen“ („Greening“) beantragt und anschließend mit Zwischenfrüchten begrünt wurden.
	20. Feb.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Bitte beachten: Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten.
MÄRZ	28. Feb.	ÖPUL 2023: Grundwasserschutz – Acker	Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngplanung anzulegen	Abschluss der betrieblichen Düngbilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres
	1. Mär.	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühstmöglicher Umbruchtermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5	
	21. Mär.	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühstmöglicher Umbruchtermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6	
	1. Apr.	MFA	Stichtag für Verfügungsrecht über Flächen und Tiere	Nachweis des Verfügungsrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht
	1. Apr.	ÖPUL 2023: Gefährdete Nutztierassen	Beginn der Mindesthaltedauer 1. April des Förderjahres	Halteperiode bis zum 31. Dezember
APRIL	1. Apr.	ÖPUL 2023: Tierwohl – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage 1. April	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (opt. kann eine längere Weidedauer beantragt werden)
	17. Apr.	MFA	Letztmöglicher MFA-Abgabetermin	
	17. Apr.	ÖPUL 2023	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	Maßnahme „Almbewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme ist bis 17. Juli möglich.
	15. Mai	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Spätestmögliche Anlage von Pufferstreifen entlang von Gewässern. Bei im Herbst 2022 angelegten Kulturen muss der Pufferstreifen spät. 4 Wochen nach der Ernte angelegt werden.	Innerhalb von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene ldw. Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden.
MAI	15. Mai	GLÖZ 6	Ackerflächen, die nicht für die ldw. Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen.	Entweder Selbstbegrünung oder aktive Anlage bis 15. Mai. Vegetationsperiode: Zeitraum von 1. April bis 30. September
	15. Mai	GLÖZ 8	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die im Rahmen der 4%-Bracheverpflichtung ab 10 ha Acker angelegt werden müssen.	Umbruch frühestens am 15. September; bei Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch ab 1. August möglich. Ausnahmeregelung für 2023 beachten!
	15. Mai	ÖPUL 2023: UBB, BIO	Spätestmöglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres. Bei Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits ab 1. August des 2. Jahres möglich.
JUNI	15. Juni	ÖPUL 2023: UBB, BIO	Frühstmöglicher Mahetermin auf Grünland-Biodiversitätsflächen für Variante „DIVSZ“. Wichtig: Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen; daher ist die Mahd am 15. Juni nicht generell zulässig!	Ab dem 15. Juli ist die Mahd jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich (www.mahdzeitpunkt.at).
	Ab Ernte Hauptkultur	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Das Ausbringen von leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.	Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten ist bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
JULI	17. Juli	DIZA, ÖPUL 2023, AZ	Termin für Almafuttreibliste und Alm/Weidemeldung Rinder gem. Rinderkennzeichnungs-VO.	Auftrieb bis spätestens 15. Juli
	31. Juli	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 1 für das Antragsjahr 2023. Frühstmöglicher Umbruch am 10. Oktober.	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien. Befahrungsverbot bis 30. September. Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
AUGUST	1. Aug.	GLÖZ 8	Frühstmöglicher Termin für die Pflege von 50 % der Bracheflächen lt. GLÖZ 8	
	1. Aug.	ÖPUL 2023 – UBB, BIO	Frühstmöglicher Termin für die Pflege/Nutzung von Acker-Biodiversitätsflächen	Ausg. 25 %, welche bereits vorher gepflegt/genutzt werden können.
	5. Aug.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 2 für das Antragsjahr 2023. Frühstmöglicher Umbruch am 15. Februar	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfam.
	20. Aug.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 3 für das Antragsjahr 2023. Frühstmöglicher Umbruch am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	31. Aug.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 4 für das Antragsjahr 2023. Frühstmöglicher Umbruch am 15. Februar	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
SEPTEMBER	31. Aug.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Späteste Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2023	Vorgangsweise: Beantragung im MFA.
	15. Sept.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Ansaat von Begleitsaaten zwischen den Reihen bei Raps – Variante 7 – für das Antragsjahr 2023. Ende Begrünungszeitraum: 31. Jänner	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz im Jahr der Anlage nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes
	20. Sept.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Var. 5 für das Antragsjahr 2023. Frühstmöglicher Umbruch am 1. März.	Mind. 2 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfam.
	20. Sept.	ÖPUL 2023: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin für abrostende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien. Ab 21. Sept. aktive Anlage winterharter Kulturen – Reinsaaten sind möglich.
	30. Sept.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Späteste Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2023	Vorgangsweise: Beantragung im MFA
OKTOBER	1. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung von leichtlöslichen, N-haltigen Düngemitteln auf Dauergrünland und Ackerfutter ist im Zeitraum 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste)/ha begrenzt.	
	10. Okt.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühstmöglicher Umbruchtermin für die bis 31. Juli angelegten Begrünungen der Variante 1	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
	15. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Spätester Anbau für Raps, Gerste und Zwischenfrüchte, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen, N-haltigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll	Bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchten ist eine Ausbringung von leichtlöslichen, N-haltigen Düngemitteln bis 31. Okt. möglich, sofern ein Anbau bis 15. Okt. erfolgt ist. Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) eingebracht werden. Eine Düngung darf nur auf eine lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor dem Anbau erfolgen.
	15. Okt.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6. Frühstmöglicher Umbruch am 21. März	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen lt. Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse, Wintererbsen (inkl. Perko).
	15. Okt.	ÖPUL 2023: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach dem 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt (Reinsaaten zulässig)
NOVEMBER	31. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-haltiger Düngemittel auch auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten.	Düngung zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Max. 60 kg N/ha (lagerfallend) ab Ernte der vorangegangenen Hauptkultur. Alle anderen Ackerflächen: Nicht zulässig ist die Ausbringung von leichtlöslichen, N-haltigen Düngemitteln ab der Ernte der Hauptkultur.
	1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % Dauerkulturfurflächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.	Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch: Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Bestimmte Ackerkulturen sind ausgenommen.
	1. Nov.	ÖPUL 2023: Begrünung Zwischenfrucht und Immergrün	Frühstmöglicher Häckseltermin von über den Winter bestehenden Begrünungen.	
	2. Nov.	MFA	Voraussichtlich: Start der MFA-Kampagne 2024	Ende der MFA-2024-Antragsfrist: 15. April 2024.
	15. Nov.	ÖPUL 2023: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühstmöglicher Umbruchtermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	
DEZ.	30. Nov.	ÖPUL 2023: Bodennahe Gülleausbringung	Spätestmöggl. Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separierter Menge in m³ an flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließl. Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandfl. für das Antragsjahr 2023	Vorgangsweise: Korrektur zum MFA.
	30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn des Ausbringungsverbot für leichtlösliche, N-haltige Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen	Max. 60 kg N lagerfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
	30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn des Ausbringungsverbot von langsamlöslichen, N-haltigen Düngemitteln auf allen LN	
	31. Dez.	ÖPUL 2023	Spätestmöglicher Termin für die Neu-Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen ab dem Verpflichtungsjahr 2024 im MFA 2024	Deutlich früher mit einer allfälligen Neubeantragung auseinandersetzen – um auch noch Beratungsangebote nutzen zu können.

Abkürzungen: AZ = Ausgleichszulage; BIO = Biologische Wirtschaftsweise (ÖPUL); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung; GAP = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Güter ldw. und ökologischer Zustand; INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; KON = Konditionalität = vergleichbar mit den Cross-Compliance-Bestimmungen ab 2015 bis 2022 und beinhaltet die GAB's und die GLÖZ-Standards; LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachantrag; N = Stickstoff; ÖPUL = Österreichisches Agrarumweltprogramm; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (ÖPUL)